TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHL DER VOLL-GESCHOSSE	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
WR	B I	I+I UG	0.3	GFZ 0.5	10° – 15°
WR	B I	I+I UG	0.4	0.5	10° – 15°
WR	I	I	0.4	0.5	10° – 15°
WR	I	I	0.4	0.5	20° einhüftig
WR	I	I	0.3	0.5	Flachdach
WR	I	I	0.4	0.5	Flachdach
B	=	BERGSEITIG EINGESCHOSSIG			

BAUWEISE

o offene Bauweise, nur Einzelhäuser zul.

o offene Bauweise, nur Einzel.-und Reihenhäuser zul.
Länge der Gebäude: a.) bei eingesch. talseits zweigesch. Gebäuden 12 m (siehe § 8 - beb. Vorschriften).

BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG FAHRBAHN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
GRÜNFLÄCHE
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GRENZ- U. FENSTERABSTAND

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS

1) BEI EINZELHÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - mind. 10.00 m BETRAGEN, WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 4.00 m NICHT UNTERSCHREITEN DARF.

2) BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN, SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DEN GEBÄUDEECKE EINGEHALTEN IST.

3) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG.

4) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN.

ANLAGE

SICHTDREIECK: INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRSÜBERSICHT GEGEBEN SEIN. EINE BEPFLANZUNG, LAGERUNG, BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0.80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHZUFÜHREN.

MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

G GARAGEN
ST PRIVATE EINSTELLPLÄTZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
BESTEHENDE / GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.
HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
ELT.-FREILEITUNG VORH.
ELT.-KABEL VORH.
SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS z.B. 80 cm über
FOLGESCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG	

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz
23.1.81
Rechtsverbindlich seit 3.4.1981

STADT ENGEN
LANDKREIS KONSTANZ

ANL. FERT.

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
"VÖGTLESHALDE" 2.ERW.

ENGEN, DEN 14. Mai 1975
FÜR DIE STADT ENGEN

BÜRGERMEISTER

DER PLANER